

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.1989

Geschäftszahl

89/09/0056

Rechtssatz

Bei der Frage, ob ein öffentliches Erhaltungsinteresse im Sinne des § 3 Abs 1 DSchG vorliegt, ist insbesondere auf den Wissensstand und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090056.X02